



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom

17. Juni 1998

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Termen vom 31. März 1998 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 11. Dezember 1997 beschlossenen Änderungen von Art. 62 und 64 des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen das Dekret vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung einiger Gesetze;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Anschlagkasten von Termen;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Termen vom 11. Dezember 1997, womit die vorbeschriebene Partialrevision des Bau- und Zonenreglementes angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 1998;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 1998;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 9. Juni 1998, mit welcher die Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 4. Juni 1998 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 9. März 1994 den von der Urversammlung von Termen vom 7. Dezember 1993 angenommenen gesamtrevidierten Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung von Termen am 11. Dezember 1997 beschlossenen Änderungen von Art. 62 und 64 des Bau- und Zonenreglementes werden homologiert.

Siegelgebühr: Fr. 90.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER



6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI

bestehender Artikel 62

Wohnzone W2, WG2

Zweck der Zone:

Überbauung mit Wohn- und Ferienhäusern.

Bauweise:	in der Regel offen, Reihenhäuser gestanet
Geschosszahl:	max. 2 Vollgeschosse
Gebäudehöhe:	max. 8.50 m O.K. Fusspfette; max. 12.0 m O.K. Firstpfette;
Gebäuelänge:	max. 16.0 m;
Grenzabstand:	kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe, von jedem Punkt der Fassade aus gemessen, mindestens 3.0 m. grosser Grenzabstand: 50 % der Gebäudehöhe
Ausnutzung:	az = 0.6;
Lärmempfindlichkeit:	W2 = Stufe II; WG2 = III
Baumaterial:	das Sockelgeschoss aus Mauerwerk oder Beton, der Aufbau mindestens zu einem Drittel aus Holz.

Besondere Bestimmungen:

In der Wohnzone Schmeli darf nur im Rahmen des Vertrages zwischen der Minizipalgemeinde Termen betreffend das Gebiet "Schmeli" vom 16. Mai 1986 gebaut werden.

neuer Artikel 62

Wohnzone W2, WG2

Zweck der Zone:

....

Bauweise:	...
Geschosszahl:	...
Gebäudehöhe:	...
Gebäuelänge:	...
Grenzabstand:	...

Ausnutzung:	...
Lärmempfindlichkeit:	...
Baumaterial:	...

Gestützt auf Art. 46 Abs. 1 ist der Gemeinderat berechtigt, zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (wie ortsfremde Bau- und Dachformen u.a., störende Farb- oder Materialwahl) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Bedingungen und Auflagen zu verfügen, Projektänderungen zu verlangen oder die Bewilligung zu verweigern.

Neu-, An- und Umbauten haben in ihrer Bauart und Gestaltung den Bauten der Umgebung zu entsprechen.

Besondere Bestimmungen:

...



bestehender Artikel 64

Art. 64

Wohn- und Gewerbezone WG3

Zweck der Zone:

Förderung einer guten baulichen Ausnutzung der hierzu geeigneten Baugebiete.

Bauweise:

in der Regel offen

Geschlosszahl:

max. 3 Vollgeschosse

Gebäudehöhe:

max. 11.00 m O.K. Fusspfette

max. 14.0 m O.K. Firstpfette

Grenzabstand:

kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe, von jedem Punkt der Fassade aus gemessen, mindestens jedoch 3.0 m.

grosser Grenzabstand: 50 % der Gebäudehöhe

Ausnutzung:

az = 0.8

Lärmempfindlichkeit:

Stufe III

Baumaterial:

das Sockelgeschoss der Gebäude soll aus Mauerwerk oder Beton, der Aufbau mindestens zu einem Drittel in Holz.

Besondere Bestimmungen:

Die Seitenhöhe bei Gewerbebauten darf max. 8.0 m betragen. Der Gemeinderat kann eine einwandfreie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung verlangen.

neuer Artikel 64

Wohn- und Gewerbezone WG3

Zweck der Zone:

...

Bauweise:

...

Geschlosszahl:

...

Gebäudehöhe:

...

Grenzabstand:

...

Ausnutzung:

...

Lärmempfindlichkeit:

...

Baumaterial:

Gestützt auf Art. 46 Abs. 1 ist der Gemeinderat berechtigt, zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (wie ortsfremde Bau- und Dachformen u.a., störende Farb- oder Materialwahl) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Bedingungen und Auflagen zu Verfügen, Projektänderungen zu verlangen oder die Bewilligung zu verweigern.

Neu-, An- und Umbauten haben in ihrer Bauart und Gestaltung der Bauten der Umgebung zu entsprechen.

Besondere Bestimmungen:

...

